



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Korneuburg als Handelsgericht erkennt durch den Richter Mag. Werner Jarec, LL.M in der Rechtsache der klagenden Parteien **1.) Omnia Online Medien GmbH, 2.) Prof. Gert Schmidt**, beide Neubaugasse 68, 1070 Wien, beide vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG in Wien, wider die beklagte Partei **Thomas Sochowsky**, [REDACTED] 3400 Klosterneuburg, vertreten durch Dr. Peter Ozlberger, Rechtsanwalt in Waidhofen an der Thaya, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 34.500,00) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 500,00) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig,

a) die Behauptung, in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise wenngleich sinngemäß, die Kläger hätten Herrn Günther Wanker Geld bezahlt, damit dieser seine vor Gericht getätigte wahre Zeugenaussage als unwahr widerruft, zu unterlassen.

b) die Behauptung

„in einem Zivilgerichtsprozess der in Graz stattfand sagte er schlussendlich aus, dass er über 20.000 Euro von Spieler Info Gert Schmidt erhielt um seine ursprünglich richtige Aussage vor dem Handelsgericht Wien zu widerrufen.“

öffentlich als unwahr zu widerrufen.

c) den Widerruf gem. lit. b) des Urteilsspruches binnen 14 Tagen ab Rechtskraft auf eigene Kosten gegenüber den Benutzern seiner unter der Internetadresse [www.automaten-klage.at](http://www.automaten-klage.at) betriebenen Website zu veröffentlichen, wobei der Widerruf mit Fettumrandung, Fettdrucküberschrift sowie mit gesperrt und fett gedruckten Namen der Prozessparteien, im Übrigen jedoch mit Normallettern, auf der Website des Beklagten mit der Internetadresse [www.automaten-klage.at](http://www.automaten-klage.at) oder, sollte der Beklagte seine Internetadresse ändern, auf der Website mit der anstelle der Internetadresse [www.automaten-klage.at](http://www.automaten-klage.at) verwendeten Internetadresse, in einem Fenster in der Größe eines Viertels der Bildschirmoberfläche, die

bei Eingabe der Internetadresse [www.automaten-klage.at](http://www.automaten-klage.at) bzw. der anstelle der Internetadresse [www.automaten-klage.at](http://www.automaten-klage.at) eingegebenen Internetadresse in der Adresszeile des Webbrowsers unmittelbar erscheint und sich weder verkleinern lässt noch sich automatisch verkleinert und nicht in der Form eines Pop-Up-Fensters für die Dauer von 30 Tagen zu erfolgen hat.

Die Kostenentscheidung wird vorbehalten.

### **Entscheidungsgründe:**

Außer Streit steht, dass die Erstklägerin Medieninhaberin der unter [www.spieler-info.at](http://www.spieler-info.at) betriebenen Website ist und der Beklagte die Website [www.automaten-klage.at](http://www.automaten-klage.at) betreibt (S 2 ON 4) .

Die Kläger beehrten, den Beklagten schuldig zu erkennen, es ab sofort zu unterlassen, in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise wenngleich sinngemäß zu behaupten, die Kläger hätten Herrn Günther Wanker Geld bezahlt, damit dieser seine vor Gericht getätigte wahre Zeugenaussage als unwahr widerruft, sowie die Veröffentlichung dieses Urteils auf Kosten der Beklagten und brachten dazu vor, dass weder die Erstklägerin, noch der Zweitkläger Herrn Günther Wanker jemals Geld dafür bezahlt oder diesen sonst in irgendeiner Weise dazu bewogen hätte, den Inhalt seiner ursprünglichen Zeugenaussage vor dem Handelsgericht Wien zu 57 Cg 34/13w als unwahr zu widerrufen. Außerdem erhoben sie ein auf § 7 UWG gestütztes Eventualbegehren. Zudem sei nicht nur der namentlich genannte Zweitkläger, sondern auch die Erstklägerin als Medieninhaberin der Website [www.spieler-info.at](http://www.spieler-info.at) betroffen. Im Hinblick auf den Artikel komme dem Beklagten die sogenannten Zitatenjudikatur nicht zugute, unter anderem weil er sich mit der Aussage des Dritten identifiziere und diese nicht bloß neutral wiedergegeben habe.

Der Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte die Abweisung der Klage und führte dazu aus, dass die Berichterstattung über die Zeugenaussage des Günther Wanker im Sinne der Zitatenjudikatur zulässig sei, weil ein entsprechendes Interesse der Allgemeinheit gegeben sei und keine Identifikation des Beklagten mit der Aussage des Günther Wanker stattgefunden habe. Weiters habe der Beklagte aufgrund der Meinungsfreiheit das Recht, die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, dass der Zweitkläger im Rahmen eines Gerichtsverfahrens einer unehrenhaften Handlung bezichtigt wird und habe der Beklagte ohnehin nur die

Aussage des Günther Wanker, welche wahr sei, wiedergegeben. Zudem bestritt die beklagte Partei die Aktivlegitimation der Erstklägerin und führte dazu aus, dass die Voranstellung „Spieler Info“ vor dem Namen des Zweitklägers lediglich zur Klarstellung der Person diene.

Nach durchgeführtem Beweisverfahren steht folgender Sachverhalt fest:

Beim Beklagten handelt es sich um den Medieninhaber der Website [www.automaten-klage.at](http://www.automaten-klage.at), auf welcher der Artikel „Nebenschauplatz des Gerichtsprozesses zum Novomatic Buch – Freispruch gegen den Willen des Angeklagten“ zu finden ist. In diesem Beitrag wird unter anderem auf die Rolle des Günther Wanker eingegangen. Am Ende des ersten Absatzes findet sich der Satz „In einem Zivilgerichtsprozess der in Graz stattfand sagte er schlussendlich aus, dass er über 20.000 Euro von Spieler Info Gert Schmidt erhielt um seine ursprünglich richtige Aussage vor dem Handelsgericht Wien zu widerrufen“. Aus dem Satz davor ist zu schließen, dass mit er Günther Wanker gemeint ist. (. /C).

Am 01.12.2014 gab der vor dem Handelsgericht Wien vernommene Zeuge Günther Wanker an: „...., dass mir Herr Prof. Schmidt den Auftrag erteilt hat, einen Trojaner am Computer des Erstbeklagten zu installieren.“ (. /16)

Mit Schreiben vom 13.5.2015 erklärte Günther Wanker gegenüber der Richterin, seine Aussage habe nicht der Wahrheit entsprochen (.23).

Am 22.06.2016 gab der vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz vernommene Zeuge Günther Wanker an: „Am 14. Jänner 2015 hat der Zweitkläger mir Geld gegeben, damit ich meine Zeugenaussage zum Trojaner widerrufe. Da sind insgesamt EUR 25.000,00 geflossen.“ (. /D).

Günther Wanker war Obmann des Österreichischen Hilfsverein für Spielsüchtige, der wiederum in einer geschäftlichen Beziehung mit der Erstklägerin stand. Schließlich wurden vom Österreichischen Hilfsverein für Spielsüchtige mit der Honorarnote Nr. 2015/016 für Dokumentation, Einzelgespräche, Besuche, Telefonate, Korrespondenz und Barauslagen von illegalen Spielautomatenstandorten und -betreibern EUR 24.000,00 in Rechnung gestellt. Aufgrund dieser erfolgten Ratenzahlungen der Erstklägerin an den Verein am 30.01.2015, 09.02.2015, 16.02.2015 und 25.02.2015 (Beilage . /22). Weder die Erstklägerin noch der Zweitkläger haben an Günther Wanker EUR 20.000,00 bezahlt, damit dieser seine Aussage vom 01.12.2014 vor dem Handelsgericht Wien zu 57 Cg 34/13w widerruft.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund nachstehender Beweiswürdigung:

Dass der Beklagte Medieninhaber der Website [www.automaten-klage.at](http://www.automaten-klage.at) ist, ergibt sich aus den vorgelegten unbedenklichen Urkunden, insbesondere der Beilage . /B. Die Feststellungen

hinsichtlich der Behauptung des Geldflusses im Gegenzug zum Widerruf der Zeugenaussage gründen sich auf den Ausdruck des Artikels Beilage./C und das Verhandlungsprotokoll des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz zu 39 Cg 59/16z vom 22.06.2016 Beilage ./D. Dass ein solcher Geldfluss tatsächlich stattgefunden hat, konnte durch die beiden vom Beklagten beantragten Zeugen [REDACTED] nicht bestätigt werden (S 2 und S 10 ON 17). Auch der Beklagte berief sich nur auf Informationen vom Hörensagen. Hingegen konnte der Zweitkläger dem Gericht nachvollziehbar darlegen, warum er keine Veranlassung hatte, Günther Wanker für den Widerruf der Aussage zu bezahlen, und dass die vom Beklagten präsentierten Geldflüsse der Erstklägerin an den Hilfsverein ihre Grundlage in Dienstleistungen des Hilfsvereines haben. Der eidesstättigen Erklärung des Günther Wanker (./15) kommt schon deshalb keine Bedeutung zu, weil ein unmittelbareres Beweismittel, nämlich seine Einvernahme als Zeuge im Hauptverfahren zur Verfügung gestanden wäre.

Die Behauptung an sich, dass eine Zahlung für den Widerruf der Aussage erfolgt sei, ist eine Gefährdung für den Erwerb und das Fortkommen der Kläger, weshalb Beweisanträge zum Thema, ob die Aussage des Günther Wanker vor dem Handelsgericht Wien der Wahrheit entspricht oder nicht, bedeutungslos und abzuweisen sind. Für die Motivlage der Kläger, sich einer für sie negativen Aussage zu entledigen, kommt es auf deren Wahrheitsgehalt nicht an.

Der Antrag auf Beischaffung des Aktes 11 Hv 15/16b des Landesgerichts für Strafsachen Wien ist abzuweisen, da der Beweisantrag nicht den Anforderungen des § 297 ZPO entspricht, wonach der Beklagte gehalten gewesen wäre, die Stellen des Aktes zu bezeichnen, auf die er sich berufen möchte. Der Antrag auf Beischaffung ganzer Akten, aus denen sich das Gericht von Amts wegen etwaige für den Prozess relevanten Urkunden heraussuchen soll, ist unzulässig; es muss der Inhalt der Verfügung und Erklärung angegeben werden, die durch die Herbeischaffung der vom Beweisführer angeführten Akten bewiesen werden soll. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtes, aus den beige-schafften Akten das Wesentliche selbst herauszusuchen (Kodek in Fasching/Konecny<sup>2</sup> § 301 Rz 11 mwN). Im übrigen erklärte der Beklagte, dass dem Akt keine Hinweise für den Geldfluss zu entnehmen sind.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 1330 Abs 1 ABGB ist derjenige berechtigt Ersatz zu fordern, dem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schaden oder ein Entgang des Gewinns verursacht worden ist. Dasselbe gilt gemäß § 1330 Abs 2 ABGB, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder kennen musste. Daneben kann auch der Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden. Zudem gewährt die Rechtsprechung einen verschuldensunabhängigen

Unterlassungsanspruch, der künftige Ehrverletzungen oder Rufschädigungen verhindern soll und Wiederholungsgefahr voraussetzt.

Um zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen § 1330 ABGB aktivlegitimiert zu sein, muss eine konkrete und individuelle Betroffenheit von der beanstandeten Äußerung vorliegen. Hierbei ist es maßgeblich, wie das Publikum die Äußerung auffasst und mit wem es den darin enthaltenen Vorwurf in Verbindung bringt (6 Ob 162/10g). Bei der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen über physische Personen, die Geschäftsführer einer juristischen Person sind oder sonst auf diese einen maßgeblichen Einfluss haben, kann die Beeinträchtigung der Ehre der physischen Person auch eine Gefährdung des wirtschaftlichen Rufes des rechtlich von dieser selbstständigen Unternehmens nach sich ziehen, insbesondere dann, wenn die über die physische Person verbreiteten Tatsachen mit dem Betrieb des Unternehmens in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und daher auch auf das Unternehmen selbst bezogen werden können (RIS-Justiz RS 0031952). Der Beklagte spricht von „Spieler Info Gert Schmidt“. Die Bezeichnung nimmt sowohl auf die Website der Erstklägerin [www.spieler-info.at](http://www.spieler-info.at), als auch auf den Namen des Zweitklägers Bezug. Das maßgebliche Publikum wird das „Spieler Info“ vor „Gert Schmidt“ nicht als bloße Klarstellung der Person des Zweitklägers verstehen, sondern, dass sich die Erstklägerin und Medieninhaberin der Website, vertreten vom namentlich genannten Zweitkläger, auf die behauptete Weise verhalten habe. Es ist daher die Betroffenheit der Erstklägerin und damit ihre Aktivlegitimation gegeben.

Sowohl die Frage, ob Tatsachen verbreitet werden oder ein Werturteil vorliegt, als auch der Sinn und Bedeutungsgehalt einer Äußerung richten sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem Gesamteindruck der Äußerung, wobei hier das Verständnis eines Durchschnittsadressaten maßgeblich ist. Während es sich bei einem Werturteil um den Ausdruck der subjektiven Meinung, die keinem Wahrheitsbeweis zugänglich sind, handelt, sind Tatsachenbehauptungen Äußerungen, die sich auf einen Tatsachenkern zurückführen lassen, welcher einem Beweis zugänglich ist (*Kissich in Kletecka/Schauer*, ABGB-ON § 1330 ABGB, Rz 16 (Stand 1.7.2016, rdb.at))

Die Äußerungen des Beklagten stellen neben einer Rufschädigung auch eine herabsetzende Bewertung im Sinne des § 1330 Abs 1 ABGB dar, weshalb der Betroffene bezüglich der Ansprüche nach § 1330 Abs 2 ABGB nur die Tatsachenverbreitung zu beweisen hat. Es kommt daher zu einer Beweislastumkehr und die beklagte Partei hat die Richtigkeit der Tatsache bzw. das Fehlen der Vorwerfbarkeit der unrichtigen Verbreitung darzulegen (RIS-Justiz RS0031798).

Eine Verbreitung im Sinne des § 1330 ABGB ist gegeben, da der Artikel mit der

gegenständlichen Behauptung auf der Website [www.automaten-klage.at](http://www.automaten-klage.at) abrufbar und somit eine Wahrnehmbarkeit der Äußerung für einen Dritten möglich ist. Der Beklagte ist als Medieninhaber der Website [www.automaten-klage.at](http://www.automaten-klage.at) intellektueller Verbreiter.

Vom Beklagten konnte der Beweis, dass die Tatsachenbehauptung richtig ist nicht erbracht werden. Die gegenständliche Äußerung, dass es einen Geldfluss für den Aussagenwiderruf gab, stimmt nicht mit der Wirklichkeit überein und ist sohin unwahr.

Bei einer Ehrenbeleidigung handelt es sich um ein der Personenwürde nahetretendes Verhalten, welches eine negative Einschätzung des Beleidigten durch seine Umwelt zur Folge hat. Das Recht auf Ehre und das Recht auf Wahrung des wirtschaftlichen Rufs sind absolut geschützte Rechtsgüter im Sinne des § 16 ABGB, weshalb jede Beeinträchtigung des § 1330 ABGB eine Rechtswidrigkeit des Verhaltens indiziert.

Bezüglich unwahrer Tatsachenbehauptungen gibt es kein Recht auf freie Meinungsäußerung (6 Ob 162/12k). Ebenso scheidet eine Rechtfertigung im Lichte der Zitatenjudikatur. Diese verlangt, dass das bekämpfte Zitat in einer wahrheitsgetreuen Wiedergabe der Äußerung des Dritten besteht, keine Identifikation des Verbreiters mit der veröffentlichten Meinung des zitierten stattfindet und ein Interesse der Öffentlichkeit gegeben ist (*Kissich in Kletecka/Schauer*, ABGB-ON § 1330 ABGB, Rz 56 (Stand 1.7.2016, rdb.at)). Eine solche neutrale Berichterstattung liegt jedoch nicht vor. Der Beklagte berichtet zwar wahrheitsgetreu über die Aussage des Günther Wanker vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, möchte jedoch bei den Lesern den Eindruck erwecken, dass es einen Geldfluss für den Aussagenwiderruf gegeben hat, indem er in seinem Artikel von einem „Plan“, die „ursprünglich ungünstige“ Aussage, durch den gegen Geld abgegebenen Widerruf und einer Verurteilung wegen falscher Zeugenaussage, „zu entkräften“, der jedoch durch den „Freispruch gegen den Willen des Angeklagten“ gescheitert sei, spricht.

Der verschuldensunabhängige Unterlassungsanspruch setzt Wiederholungsgefahr voraus. Diese wird bei einem einmaligen Verstoß vermutet. Zudem lässt das Beharren des Beklagten, die Äußerungen seien zulässig gewesen, auf eine fortlaufende Wiederholungsgefahr schließen (6 Ob 71/05t). Aus dem bisherigen Gesamtverhalten des Beklagten, kann nicht darauf geschlossen werden, dass er in Zukunft gewillt ist, von solchen Störungen Abstand zu nehmen. Die Beweislast für den Wegfall der Wiederholungsgefahr trägt der Beklagte. Ein solcher Beweis konnte vom Beklagten nicht erbracht werden.

Das im Spruch ersichtliche Unterlassungsgebot wird den Anforderungen, dass es sich an der konkreten Verletzungshandlung zu orientieren und auf konkrete Behauptungen und Behauptungen gleichen Inhalts zu beschränken hat, gerecht.

Mit Hilfe des Widerrufs sollen die schon eingetretenen Folgen der Rufschädigung beseitigt werden. Der Anspruch auf Widerruf und Veröffentlichung setzt ein Fortwirken der abträglichen Meinung voraus (6 Ob 211/97). Dieses Erfordernis ist erfüllt, da weiterhin die Leser des Artikels „Nebenschauplatz des Gerichtsprozesses zum Novomatic Buch – Freispruch gegen den Willen des Angeklagten“ im Glauben sein können, dass Geld bezahlt wurde, um eine wahre Zeugenaussage zu widerrufen. Auch hier gilt bei Äußerungen, die als ehrenbeleidigende Rufschädigungen zu qualifizieren sind, die Beweislastumkehr, sodass der Beklagte den Nachweis für das fehlende Verschulden erbringen muss (4 Ob 31/92). Für den Widerruf gilt der Äquivalenzgrundsatz, weshalb dieser gegenüber jenem Personenkreis, dem gegenüber die Äußerung abgegeben wurde, in gleich wirksamer Form zu erfolgen hat. Daher ist die Veröffentlichung des Widerrufs im angegebenen Ausmaß vorzunehmen.

Der Kostenvorbehalt beruht auf § 52 ZPO.

---

**Landesgericht Korneuburg, Abteilung 1 Cg**  
**Korneuburg, 12. September 2017**  
**Mag. Werner Jarec, LL.M., Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG